Begründung

Allgemeiner Teil

Der Anwendungsbereich der Emittenten-Compliance-Verordnung 2007 soll auf vertrauliche kurssensible Informationen, die noch nicht alle Eigenschaften einer Insiderinformation aufweisen, jedoch aufgrund ihres Wesens sich zu einer solchen entwickeln können, erweitert werden. Insider-Informationen bleiben von der Verordnung weiterhin erfasst.

Besonderer Teil

Zur Z 1:

Mit dieser Bestimmung wird der Begriff der „compliance-relevanten Information“ als Z 1a eingefügt. Der Begriff der „compliance-relevanten Information“ erfasst sowohl in Z 1 definierte Insider-Informationen als auch sonstige vertrauliche, kurssensible Informationen, die (noch) nicht alle Eigenschaften einer Insider-Information (genau, öffentlich nicht bekannt, geeignet, den Kurs erheblich zu beeinflussen) besitzen.

Als „vertrauliche, kurssensible Informationen“ gelten öffentlich nicht bekannte Informationen, die, wenn sie einem verständigen Investor verfügbar wären, der regelmäßig an diesem Markt und mit dem betreffenden Finanzinstrument handelt, von diesem als relevant bei der Entscheidung über die Bedingungen betrachtet würden, zu denen Geschäfte mit dem Finanzinstrument abgeschlossen werden sollten. „Vertrauliche, kurssensible Informationen“ weisen im Gegensatz zu „Insider-Informationen“ gemäß § 48a Abs. 1 Z 1 BörseG (noch) nicht kumulativ die Eigenschaft der erheblichen Kursrelevanz sowie der in § 48a Abs. 1 Z 1 lit. a) BörseG definierten Genauigkeit (hinreichende Wahrscheinlichkeit, Bestimmtheit) auf. Keine „vertraulichen, kurssensiblen Informationen“ sind Informationen, bei denen ein verständiger Investor bei sorgfältiger Betrachtung und Erwägung aller Umstände ausschließen würde, dass sich diese Informationen in Zukunft zu Insider-Informationen entwickeln könnten bzw. für einen Insider-Sachverhalt relevant sein könnten.

Durch die Änderungen soll sichergestellt werden, dass nicht öffentliche unternehmensinterne Vorgänge mit potentieller Kursrelevanz unabhängig davon, ob bereits eine Insider-Information vorliegt, in einer Frühphase in die Compliance-Organisation des Emittenten einbezogen werden. Der Begriff der „kurssensiblen Information“ als sonstige compliance-relevante Information findet auch im Standard Compliance Code der österreichischen Kreditwirtschaft (Modul „Insiderrecht und Marktmanipulation“, 1. Abschnitt Z 1.2) Verwendung.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Insider-Informationen, insbesondere §§ 48a, 48b und 48d BörseG, bleiben jedenfalls unberührt.

Zur Z 2 bis 6:

Mit dieser Anordnung wird in den angeführten Bestimmungen der Begriff der „Insider-Information“ durch den Begriff der „compliance-relevanten Information“ ersetzt. Hierdurch werden die durch die Verordnung festgelegten organisationsrechtlichen Anforderungen an Emittenten auf compliance-relevante Informationen erstreckt.

Zur Z 7:

Diese Bestimmung enthält die Regelung über das Inkrafttreten.